Ausfertigung



Amtsgericht Zittau

Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen

Aktenzeichen: 4 Cs 125 Js 13606/21

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

geboren am deutsch, wohnhatt:

, verheiratet, Beruf: Tischler, Staatsangehörigkeit:

Verteidiger:

Rechtsanwalt Martin Kohlmann, Brauhausstraße 6, 09111 Chemnitz

wegen Beleidigung

hat das Amtsgericht Zittau - Strafrichter -

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 12.07.2022, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht Ronsdorf

als Strafrichter

Staatsanwältin Korowiak

als Vertreterin der Staatsanwalt-

schaft

Rechtsanwalt Kohlmann, Chemnitz

als Verteidiger

JAng. Mayer

als Urkundsbeamtin der Ge-

schäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Der Angeklagte wurde am Staatsangehöriger und Vater von :

geboren. Er ist verheirateter deutscher

Strafrechtlich ist der Angeklagte bisher nicht in Erscheinung getreten.

11.

Durch Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft Görlitz vom 03.06.2021 war dem Angeklagten folgender Sachverhalt zur Last gelegt worden:

Am 28.02.2021 gegen 10.38 Uhr soll der Angeklagte im Rahmen einer Demonstration in Höhe der Bautzner Straße, 02736 Oppach, den uniformierten Polizeibeamten PK mit den Worten: "Du kannst mich mal kreuzweise" beleidigt haben, um diesem gegenüber seine Missachtung auszudrücken.

III.

Von diesem Tatvorwurf war der Angeklagte nach dem Ergebnis der durchgeführten Hauptverhandlung aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Der Angeklagte hat sich über seinen Verteidiger dahingehend eingelassen, dass er am Tattag mit seiner Ehefrau an der Bautzner Straße in Oppach gestanden habe. Er habe zu diesem Zeitpunkt keine Maske aufgehabt.

Die Polizei sei dann gekommen und habe ihn aufgefordert, seine Maske aufzusetzen.

Dieser Aufforderung sei er auch nachgekommen, habe die Maske dann aber wieder abgenommen, nachdem sich die Polizei entfernt habe.

Als die Polizeibeamten nach einiger Zeit wieder zurückkamen und den Angeklagten erneut aufforderten, seine Maske aufzusetzen, habe es eine Diskussion mit den Beamten gegeben. Dabei sei es auch möglich, dass die im Strafbefehlsantrag genannte Äußerung gefallen ist, um das Gespräch zu beenden.

Durch den Zeugen Ramiro , der als Polizeibeamter im Einsatz war, wurde ausgesagt, dass er an diesem Tag zusammen mit der Zeugin Klein im Einsatz an der B 96 gewesen sei, um die Sächsische Corona-Schutzverordnung durchzusetzen.

Dabei sei man auch auf Herrn getroffen und habe ihn angesprochen, eine Maske aufzusetzen.

Der Angeklagte habe dann eine Art Schlauchschal aufgesetzt und die Polizeibeamten hätten sich dann vom Ort entfernt.

Als man später wiedergekommen sei, habe der Angeklagte wiederum keine Maske aufgehabt und man habe ihn deshalb wiederum angesprochen. Im Verlaufe dieses Gesprächs habe es dann eine Diskussion zwischen dem Angeklagten und ihm gegeben, wobei sich der Angeklagte sehr aufgeregt hätte.

Im Rahmen dieser Diskussion habe der Angeklagte ihm gegenüber geäußert: "Du kannst mich mal kreuzweise".

Diese Aussage des Zeugen wurde durch die Zeugin bestätigt, die ausgesagt hat, dass es zwischen ihrem Kollegen I und dem Angeklagten eine Diskussion gegeben habe, wobei der Angeklagte sich gegenüber dem Kollegen respektlos verhalten habe. Dieses habe der Kollege dann angezeigt.

Insoweit hat nach den Feststellungen des Gerichts der objektive Sachverhalt so stattgefunden, wie ihn der Angeklagte eingeräumt hat und auch die beiden Zeugen es geschildert haben.

Gleichwohl war der Angeklagte von dem Tatvorwurf einer Beleidigung freizusprechen, da die Aussage "Du kannst mich mal kreuzweise" nicht strafbar ist.

Soweit die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung davon ausgegangen ist, dass die Aussage "Du kannst mich mal kreuzweise" das sogenannte Götz-von-Berlichingen-Zitat ist, so ist diese Aussage falsch.

Das sogenannte Götz-von-Berlichingen-Zitat lautet vielmehr wie folgt: "Er aber, sag´s ihm, er kann mich im Arsche lecken!".

Die Aussage: "Du kannst mich mal kreuzweise" wäre nach § 185 StGB lediglich eine strafbare Beleidigung, wenn eine Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung enthalten wäre. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn dem Betroffenen der ethische oder soziale Wert ganz oder teilweise abgesprochen und dadurch der grundsätzlich uneingeschränkte Achtungsanspruch verletzt oder gefährdet wird (OLG Karlsruhe, 1. Strafsenat, Entscheidung vom 01.06.2004, Az. 1 Ss 46/04 mwN).

Eine derartige Kundgebung der Missachtung des Geltungswertes des Polizeibeamten PK Bartel ist der Äußerung des Angeklagten allerdings nicht zweifelsfrei zu entnehmen.

Insoweit haben schon das OLG Karlsruhe, 1. Strafsenat, bei der Entscheidung vom 01.06.2004 (Az. 1 Ss 46/04) sowie das OLG Köln, 1. Strafsenat, in seiner Entscheidung vom 04.09.2020 (Az. 1 RVs 156/20) festgestellt, dass selbst die Äußerung "Du kannst mich mal kreuzweise" dann regional verschieden ein nicht strafrechtlich relevanter Inhalt im Sinne von "ohne mich, da mach ich nicht mit, lass mich zufrieden" zukommen.

Der Angeklagte hat sich in der Hauptverhandlung dahingehend eingelassen, dass er mit seiner Äußerung das Gespräch habe beenden wollen.

Diese Einlassung kann dem Angeklagten nach dem Ergebnis der durchgeführten Hauptverhandlung nicht widerlegt werden. Insbesondere kann aus den Feststellungen nicht geschlossen werden, dass der Angeklagte gegenüber dem Zeugen seine Missachtung oder Nichtachtung zum Ausdruck bringen wollen.

IV.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

Ronsdorf Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:

Zittau, 11.08.2022

Jahr Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle